

# **Der digitale Produktpass im Rahmen der Ökodesign-Verordnung**

Wissenschaftliche Ausarbeitung vorgelegt von Melisa Gümüs, Anna  
Lisa Dank, Julia Taichrib

Angefertigt im Studiengang Wirtschaftsrecht LL. M.  
an der Hochschule Bielefeld,  
Fachbereich Wirtschaft  
Sommersemester 2025

Erstprüfer\*in: Prof. Dr. jur. Christiane Nitschke  
Zweitprüfer\*in: Prof. Dr. jur. Antonius Hötte

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>A. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>2</b>
I. Die Ökodesign-Verordnung im Überblick .....	2
1. Anwendungsbereich .....	3
a) Sachlich .....	3
b) Persönlich .....	3
c) Örtlich.....	3
II. Delegierte Rechtsakte .....	4
<b>C. Der digitale Produktpass .....</b>	<b>4</b>
I. Inhaltliche und technische Anforderungen .....	5
II. Anforderungen an den Datenträger.....	6
<b>D. Rechtliche Fragestellungen und Anforderungen.....</b>	<b>8</b>
I. Pflichten und Rechte der Akteure.....	8
1. Hersteller .....	8
2. Händler .....	9
3. Importeure .....	9
4. Vertreiber .....	9
5. Entsorger/Recycler .....	10
II. Haftung bei fehlerhaften oder fehlenden DPP-Daten .....	10
<b>E. Fazit .....</b>	<b>11</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>

# Abkürzungsverzeichnis

DPP	Digitaler Produktpass
ESPR	Ecodesign for Sustainable Products Regulation
GTIN	Global Trade Item Number
QR	Quick Response
RFID	Radio Frequency Identification

Bezüglich der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin 2024.

## A. Einleitung

Die Europäische Union verfolgt mit dem europäischen Green Deal das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden und gleichzeitig Ressourcen effizienter zu nutzen.<sup>1</sup> Ein zentrales Instrument auf dem Weg zu einer nachhaltigeren und kreislauforientierten Wirtschaft ist der Digitale Produktpass (DPP). Der DPP soll dazu beitragen, die Transparenz über Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus zu erhöhen, indem strukturierte Informationen zu Materialien, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit und Umweltwirkungen digital bereitgestellt werden.<sup>2</sup> Die rechtliche Grundlage für den Digitalen Produktpass bilden die neue Ökodesign-Verordnung, welche die bisherige Ökodesign-Richtlinie ablöst und den Rahmen für einheitliche Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten schafft, und die entsprechenden delegierten Rechtsakte. Mit der Einführung des DPP kommen auf Hersteller, Händler und weitere Wirtschaftsakteure umfangreiche neue Pflichten zu.<sup>3</sup>

Diese Ausarbeitung untersucht zunächst den rechtlichen Rahmen, dabei die Rolle der Ökodesign-Verordnung, beschreibt anschließend die konkreten Anforderungen, die an den DPP bisher gestellt sind, und geht abschließend auf die rechtlichen Fragestellungen und Pflichten in diesem Zusammenhang ein.

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Der Europäische Grüne Deal: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de) (zuletzt abgerufen am 22.06.2025).

<sup>2</sup> Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Was ist ein digitaler Produktpass?: <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/was-ist-ein-digitaler-produktpass> (zuletzt abgerufen am 22.06.25).

<sup>3</sup> Schucht CB 2023, 176 (178).

## B. Rechtlicher Rahmen

### I. Die Ökodesign-Verordnung im Überblick

Die Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR), in deutscher Übersetzung Ökodesign-Verordnung, stellt einen wichtigen Fortschritt in der europäischen Umwelt- und Klimapolitik dar. Sie ist eine Maßnahme des European Green Deal, welcher Europas Klimaneutralität bis 2050 anstrebt.<sup>4</sup> Ziel der Verordnung ist es, die negativen Umweltauswirkungen von Produkten entlang ihres gesamten Lebenszyklus, von der Herstellung über die Nutzung bis zur Entsorgung, zu verringern. Die Verordnung baut auf dem bestehenden Rechtsrahmen des Ökodesigns auf, welcher bislang durch die Ökodesign-Richtlinie erfolgte. Die Ökodesign-Richtlinie behandelte lediglich energieverbrauchsrelevante Produkte. Die neue Verordnung erweitert den Geltungsbereich erheblich mit wenigen Ausnahmen auf alle physischen Produkte und schafft somit eine Grundlage in Zukunft breiter und strenger gefasste ökologische Anforderungen an Produkte formulieren zu können.<sup>5</sup> Die Anforderungen gem. Art. 5 ESPR an die Produkte sind die Langlebigkeit und Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz, Reduzierung von Umwelt- und CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, der Verzicht auf umweltschädliche oder gefährliche Stoffe, der Einsatz von Rezyklaten und die Produktverantwortung sowie Rücknahmesysteme. Die Verordnung beinhaltet zudem die Einführung des DPP (Art. 9 ff. ESPR), die Festlegung verbindlicher Kriterien für eine umweltgerechte öffentliche Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 65 ESPR) und die Schaffung eines Rahmens zur Verhinderung von Vernichtungen unverkaufter Verbraucherprodukte (Art. 23 ff. ESPR). In dieser Ausarbeitung liegt der Fokus auf den Anforderungen für den DPP.

Im Rahmen der bisher geltenden Ökodesign-Richtlinie hatten die EU-Mitgliedsstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum. Sie konnten selbst entscheiden in welcher Form und mit welchen Mitteln sie die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Mit der nun geltenden Ökodesign-Verord-

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Der Europäische Grüne Deal: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de) (zuletzt abgerufen am 22.06.2025).

<sup>5</sup> Wiebe/Daelen, ESG 2024, 359 (359).

nung entfällt dieser Umsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten, da die Verordnung unmittelbar gilt und in all ihren Teilen verbindlich ist.<sup>6</sup> Dadurch entsteht ein verbindlicher, EU-weiter, einheitlicher Rechtsrahmen zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen von Produkten.

### 1. Anwendungsbereich

Die ESPR legt verbindliche Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung bestimmter Produkte fest. Damit sie wirksam angewendet werden kann, muss klar sein, für welche Produkte, in welchen geografischen Räumen und für welche Akteure die Anforderungen gelten.

#### a) Sachlich

Nach Art. 1 Abs. 2 ESPR gilt die Verordnung für alle physischen Waren, die in Verkehr oder in Betrieb genommen werden. Dabei zählt nicht nur das Endprodukt, sondern auch die Bauteile und Zwischenprodukte. Ausgenommen sind nach Art. 1 Abs. 2 ESPR Verkehrsmittel, Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel, Tierarzneimittel, lebende Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen. Im Vergleich zum Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie erweitert sich dieser bei der ESPR enorm und umfasst somit eine weit größere Anzahl an Produkten.

#### b) Persönlich

Die Anforderungen der ESPR richten sich nach Kapitel VII und den Art. 27 ff. ESPR an alle Akteure, die physische Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Dazu zählen insbesondere Hersteller, Importeure und Händler. Bevollmächtigte Vertreter, welche im Namen eines Herstellers handeln, unterliegen den Anforderungen der Verordnung, sofern sie Produkte innerhalb der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen.

#### c) Örtlich

Da es sich bei der ESPR um eine EU-Verordnung handelt, erlassen durch die EU-Kommission, ergibt sich der örtliche Anwendungsbereich aus diesem Zusammenhang nach Art. 288 AEUV. Die Anforderungen der ESPR gilt somit für alle Mitgliedsstaaten der EU. Dabei gelten die Anforderungen für alle innerhalb

---

<sup>6</sup> Wirtz, in: Immenga/Mestmäcker AEUV, Art. 103 Rn. 5.

der EU in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkte, auch wenn diese außerhalb der EU hergestellt und in die EU importiert wurden.

## II. Delegierte Rechtsakte

Die ESPR legt bisher nur den Rahmen für die Ökodesign Anforderungen fest. Diese müssen dann durch delegierte Rechtsakte für die bestimmten Produktgruppen ausformuliert und aktiviert werden. Nach Art. 290 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), kann der Rat und das Parlament als europäischer Gesetzgeber, der EU-Kommission die Befugnis erteilen nicht wesentliche Teile eines Gesetzgebungsakts zu ergänzen oder zu ändern. Dabei muss diese sog. delegierte Befugnis in der Ökodesign-Verordnung ausdrücklich stehen. Art. 4 ESPR regelt die Übertragung der Befugnis an die EU-Kommission in Bezug auf bestimmte Bereiche und Art. 72 ESPR die Verfahrensregeln, also wie die delegierten Rechtsakte der EU-Kommission kontrolliert werden und wie lange die Delegation gilt. Bisher wurden von der EU-Kommission noch keine delegierten Rechtsakte für die ESPR erlassen. Hinsichtlich der bisher geltenden Richtlinie wurden delegierte Rechtsakte erlassen. Diese gelten im Übergang weiterhin.<sup>7</sup>

## C. Der digitale Produktpass

Der DPP dient als Konzept zur Sammlung und zum Austausch von produktbezogenen Informationen zu Hersteller, Material, Eigenschaften, Reparatur und Entsorgung. Ziel ist es, entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Recycling des Produkts Transparenz zu schaffen.<sup>8</sup> Dadurch arbeiten alle Akteure in der Wertschöpfungs- und Lieferkette gemeinsam auf eine Kreislaufwirtschaft hin. Gleichzeitig bietet der DPP aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen eine Basis für nachhaltige Konsumententscheidungen.<sup>9</sup>

Die ESPR definiert den Begriff „digitaler Produktpass“ nach Art. 2 Nr. 28 ESPR als einen produktspezifischen Datensatz, der die in dem gem. Art. 4 ESPR

---

<sup>7</sup> Wiebke/Daelen ESG 2024, 359 (364).

<sup>8</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 2 f.

<sup>9</sup> Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Was ist ein digitaler Produktpass?: <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/was-ist-ein-digitaler-produktpass> (zuletzt abgerufen am 17.06.25).

erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt genannten Informationen enthält und der gem. Kapitel III elektronisch über einen Datenträger zugänglich ist.

Die Realisierung des DPP ist ein komplexes Vorhaben, da die Entwicklung des DPP an inhaltliche sowie an technische Anforderungen geknüpft ist, wobei diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Der inhaltliche Aufbau bietet die Grundlage dafür, sämtliche notwendige Informationen über das Produkt zu sammeln und zu strukturieren. Dabei wird der Umfang der anzugebenden Daten durch gesetzliche Vorgaben konkret bestimmt. Die technischen Anforderungen sollen die Übermittlung von Produktinformationen in Form von Daten zwischen Systemen unterstützen.<sup>10</sup>

### I. Inhaltliche und technische Anforderungen

Die inhaltlichen Anforderungen und die technische Gestaltung werden in den Art. 9, 10 und 11 ESPR geregelt. Auch diese Anforderungen sollen gem. Art. 4, 10 und 11 ESPR durch delegierte Rechtsakte weiter konkretisiert werden.

Für die inhaltlichen Anforderungen verweist Art. 9 Abs. 2 lit. a) ESPR auf Anhang III. Er benennt Informationen, die je nach Bestimmung des delegierten Rechtsakts in den DPP aufgenommen werden müssen oder nur optional aufgenommen werden können. Hierunter fallen allgemeine Produktinformationen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b) und Abs. 5 ESPR, Konformitätserklärungen, Gebrauchsanweisungen oder Warn- und Sicherheitshinweise und Informationen über den Hersteller sowie Importeur. Außerdem legt die ESPR künftig besonderen Wert auf eine eindeutige Produktkennung (Annex III lit. b) sowie auf die Verwendung der Global Trade Item Number (GTIN) (Annex III lit. c) für die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette.<sup>11</sup> Um eine größtmögliche Interoperabilität zu gewährleisten, muss sie im Einklang mit internationalen Standards stehen. In Annex III lit. c) ESPR wird in diesem Zusammenhang die Norm ISO/IES 15459-6 angegeben. Weitere Vorgaben in den Art. 9-11 ESPR betreffen unter anderem den verwendeten Datenträger, die Gestaltung des DPP, inhaltliche Datenanforderungen, Anforderungen an die Data Gover-

---

<sup>10</sup> Neligan WiSt 2025, 37 (38).

<sup>11</sup> Schucht CB 2023, 176 (179).

nance des DPP, Zugangsrechte, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie die Anforderungen und Aufgaben von Drittienstleistern, die im Zusammenhang mit dem DPP tätig sind.

Weiterhin erwähnt Art. 9 Abs. 1 S. 2 ESPR, dass die im DPP enthaltenen Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sein müssen. Dafür müssen entsprechende Data Governance Strukturen geschaffen werden, um einerseits die relevanten Daten vollständig in der erforderlichen Qualität bereitzustellen zu können und andererseits die notwendigen Aktualisierungen sicherzustellen.<sup>12</sup>

Technisch verlangt Art. 10 Abs. 1 lit. d) ESPR, dass die im DPP enthaltenen Daten auf offenen Standards beruhen, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden. Gegebenenfalls müssen die Daten zudem maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein. Die Übertragung soll über ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung erfolgen. Ziel dieser Vorgaben ist es, durch Interoperabilität die Vergleichbarkeit der Daten mit Informationen aus anderen digitalen Produktpässen zu ermöglichen und so eine einheitliche Datenbasis innerhalb der Lieferkette zu schaffen.<sup>13</sup>

## **II. Anforderungen an den Datenträger**

Nach Art. 2 Nr. 29 ESPR werden Datenträger als ein Strichcode, ein zweidimensionales Symbol oder ein anderes gerätelesbares automatisches Datenerfassungsmedium definiert. Die Art des Datenträgers für den Produktpass sowie dessen Darstellung auf dem jeweiligen Produkt ist von zentraler Bedeutung nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) ESPR. Der DPP muss so gestaltet sein, dass er den Informationsanforderungen entspricht und allen Akteuren einen unkomplizierten Zugriff auf die relevanten Informationen ermöglicht. Darüber hinaus soll die gewählte Lösung nationale Behörden bei der Überprüfung der Produktkonformität wirksam unterstützen.<sup>14</sup>

Die ESPR legt die Verwendung einer bestimmten Technologie oder Anbringung des Datenträgers nicht fest. Die Europäische Kommission trifft diese Entscheidung in delegierten Rechtsakten nach Art. 9 Abs. 2 lit. b) ESPR. Dadurch lassen sich insbesondere unterschiedliche Bedingungen und Präferenzen in

---

<sup>12</sup> Nusser/Fehse, § 7 Rn. 15.

<sup>13</sup> Nusser/Fehse, § 7 Rn. 16.

<sup>14</sup> Nusser/Fehse, § 7 Rn. 10.

verschiedenen Produktgruppen berücksichtigen. Jedoch verlangt Art. 10 Abs. 1 lit. a) ESPR, dass der Datenträger eine dauerhafte und eindeutige Produktkennung enthalten muss, um so den Zugang zu den hinterlegten Informationen zu ermöglichen.

Die Verwendung eines QR-Codes (Quick Response Codes), der auf dem Produkt platziert wird, ist die am häufigsten diskutierte Option.<sup>15</sup> Weiterhin nennt Erwägungsgrund 37 der ESPR neben dem QR-Code ein Wasserzeichen als mögliche Alternative. Ebenfalls werden Radio Frequency Identification (RFID)-Lösungen diskutiert. Diese Technologie nutzt elektromagnetische Wellen, um Objekte kontaktlos zu identifizieren und lokalisieren. Der Datenaustausch erfolgt dabei zwischen einem Transponder und einem Lesegerät.<sup>16</sup>

Der Datenträger kann nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) ESPR auf dem Produkt selbst, seiner Verpackung oder den beigefügten Unterlagen angebracht werden. In Erwägungsgrund 37 der ESPR wird jedoch bevorzugt, den Datenträger direkt auf dem Produkt anzubringen, um sicherzustellen, dass der DPP über den gesamten Lebenszyklus hinweg leicht zugänglich bleibt. Die Festlegung, ob der DPP auf Modell-, Chargen- oder Artikelebene zu erstellen ist, erfolgt gem. Art. 9 Abs. 2 lit. d) ESPR durch delegierte Rechtsakte. Diese Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung, da eine Ausgestaltung auf Artikelebene mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden wäre als eine Bezugnahme auf Modell- oder Chargenebene.<sup>17</sup>

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft, ist dem Kunden vor Vertragschluss eine digitale Kopie des Datenträgers bereitzustellen, da er zuvor keinen Zugang zum physischen Produkt hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der DPP in die Kaufentscheidung einbezogen werden kann.<sup>18</sup> Art. 10 Abs. 3 lit. a), b) ESPR legt fest, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, dem Händler oder Anbieter von Online-Marktplätzen spätestens fünf Tage nach einer Aufforderung eine digitale Kopie des Datenträgers zur Verfügung stellt.

---

<sup>15</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 17.

<sup>16</sup> Althaus/Öttinger ZfPC 2023, 257 (258).

<sup>17</sup> Schucht CB 2023, 176 (179).

<sup>18</sup> Nusser/Fehse, § 7 Rn. 11.

## D. Rechtliche Fragestellungen und Anforderungen

### I. Pflichten und Rechte der Akteure

Alle Wirtschaftsakteure entlang der Lieferkette, sind jeweils mit spezifisch zugeschnittenen Pflichten oder Rechten im Zusammenhang mit dem DPP belegt. Dabei legen die Anforderungen nicht nur fest, welche Akteure Zugang zu den Informationen des digitalen Produktpasses erhalten, sondern auch, welche Art von Informationen ihnen jeweils zugänglich sein muss.<sup>19</sup>

Es bestehen abgestufte Zugangsrechte: Während Verbraucher nur auf bestimmte Informationen zugreifen dürfen, erhalten Marktüberwachungsbehörden und andere berechtigte Akteure, wie beispielsweise Recycler, einen umfassenderen Zugang.<sup>20</sup> Den zuständigen nationalen Behörden müssen volle Zugangsrechte gewährt werden.<sup>21</sup>

#### 1. Hersteller

Der Hersteller ist gem. Art. 2 Nr. 42 ESPR jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dies unter dem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Nach Art. 27 Abs. 1 lit. c) ESPR sind Hersteller verpflichtet, sicherzustellen, dass beim Inverkehrbringen oder Inbetriebnehmen eines Produkts ein DPP sowie eine Sicherungskopie der aktuellen Fassung für dieses Produkt vorliegen.

Gem. Art. 10 Abs. 3 ESPR, muss auch der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in den Verkehr bringt, den Händlern und Anbietern von Online-Marktplätzen eine digitale Kopie des Datenträgers oder die eindeutige Produktkennung bereitstellen. So können diese die Informationen potenziellen Kunden zugänglich machen, falls kein physischer Zugang zum Produkt möglich ist. Diese Verpflichtung betrifft in der Regel Hersteller, da sie Produkte erstmals in den geschäftlichen Verkehr bringen, kann jedoch auch für Importeure oder Händler gelten, wenn diese erstmals ein Produkt auf den Markt bringen. Die Intensität der Pflichten richtet sich nach der Nähe des Akteurs zum Produkt.<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 15.

<sup>20</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 15.

<sup>21</sup> Schucht CB 2023, 176 (180).

<sup>22</sup> Reusch CB 2025, 93 (95).

Die Pflicht der Hersteller umfasst dabei nicht nur die Ersterstellung des DPP, sondern auch dessen fortlaufende Aktualisierung über den gesamten Produktlebenszyklus, insbesondere bei relevanten Änderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit oder Materialzusammensetzung. Die Hersteller tragen die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der DPP-Daten und sind die Hauptverantwortlichen mit den meisten Pflichten.<sup>23</sup>

## 2. Händler

Der Händler ist nach Art. 2 Nr. 55 ESPR eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, Produkte für Endnutzer zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet.

Nach Art. 31 ESPR müssen die Händler sicherstellen, dass der DPP, ihren Kunden und auch den potenziellen Kunden leicht zugänglich ist. Der Händler unterliegt damit bestimmten Informationspflichten.

## 3. Importeure

Der Importeur wird gemäß Art. 2 Nr. 44 ESPR als natürliche oder juristische Person definiert, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Dabei dürfen Importeure nur solche Produkte in den Verkehr bringen, die den Anforderungen der geltenden delegierten Rechtsakte entsprechen (vgl. Art. 29 Abs. 1 ESPR).

Gemäß Art. 29 Abs. 2 lit. c) ESPR ist der Importeur zudem verpflichtet sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte Produkt über einen digitalen Produktpass sowie eine Sicherungskopie der jeweils aktuellen Fassung verfügt.

## 4. Vertreiber

Nach Art. 2 Nr. 45 ESPR ist der Vertreiber jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt – ausgenommen Hersteller und Importeure.

Gem. Art. 30 Abs. 2 lit. c) ESPR unterliegt der Vertreiber Kontrollpflichten gegenüber Herstellern und Importeuren. Er muss sicherstellen, dass die Anforderungen der geltenden delegierten Rechtsakte in Bezug auf den digitalen Produktpass erfüllt sind.

---

<sup>23</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 16.

## 5. Entsorger/Recycler

Entsorger oder Recycler unterliegen zwar keinen aktiven Produktpflichten, haben jedoch ein Anrecht auf den Zugang zu bestimmten Informationen, etwa zur Demontagefähigkeit von Produkten. Diese Informationen sind entscheidend, um die Wiederverwertung oder eine sichere Entsorgung zu ermöglichen.<sup>24</sup>

## II. Haftung bei fehlerhaften oder fehlenden DPP-Daten

Laut Art. 9 Abs. 1 ESPR dürfen Produkte nur dann in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn ein DPP vorhanden ist. Dieser muss vollständige, richtige und aktuelle Daten enthalten. Fehlt der DPP oder enthält er falsche Informationen, stellt das einen Verstoß gegen die grundlegenden Anforderungen der ESPR dar. In der Regel trägt der Hersteller die Hauptverantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im DPP.<sup>25</sup> Dementsprechend haftet dieser gegenüber Verbrauchern gem. Art. 76 ESPR. Das bedeutet, dass Verbraucher im Falle eines Schadens, der auf unzutreffende oder fehlende Informationen im DPP zurückzuführen ist, Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend machen können. Art. 76 ESPR stellt damit eine zivilrechtliche Haftung dar. Wichtig dabei ist, dass diese Haftung andere Rechtsbehelfe, die Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalen Recht zu stehen, nicht ausschließt. Verbraucher können sich zusätzlich auf weitere zivilrechtliche Ansprüche stützen, wenn ihnen durch fehlerhafte Produktinformationen ein Schaden entstanden ist. Art. 76 ESPR schafft somit eine zusätzliche, nicht ausschließliche Anspruchsgrundlage.

Ist der Hersteller jedoch nicht in der EU ansässig, geht die Haftung gem. Art. 76 lit. b) ESPR auf den Importeur oder einen bevollmächtigten Vertreter des Herstellers über. Die Verantwortung des Herstellers bleibt dabei bestehen. Sollte es ebenso keinen Importeur oder Bevollmächtigten in der EU geben, haftet stattdessen nach Art. 76 lit. c) ESPR der Fulfilment-Dienstleister, also derjenige, der Lagerung, Verpackung oder Versand des Produkts übernimmt. Ergänzend dazu verpflichtet Art. 74 ESPR die Mitgliedstaaten zur Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen.

---

<sup>24</sup> Fuchs-Zeitner ZUR 2024, 534 (535).

<sup>25</sup> Mittwoch RDi 2024, 62 Rn. 16.

Diese sollten mindestens Geldbußen und einen zeitlich begrenzten Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge umfassen.

## **E. Fazit**

Der DPP ist ein zentrales Instrument der EU auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Mit seiner Einführung wird das Ziel verfolgt, Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus besser erfassbar zu machen, indem man Informationen digital erfasst und zugänglich macht. Der DPP schafft die Grundlage für mehr Transparenz entlang des gesamten Produktlebenszyklus und ermöglicht dadurch fundierte Entscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwertbarkeit von Produkten. Die neue ESPR stellt hierfür den rechtlichen Rahmen bereit und ersetzt die bisherige Richtlinie.

Mit der ESPR wird ein verbindlicher Rechtsrahmen geschaffen, der Hersteller, Händler und weitere Akteure verpflichtet, Produktinformationen im Zusammenhang mit dem DPP digital bereitzustellen. Besonders Hersteller tragen durch ihre Nähe zum Produkt die Hauptverantwortung für die Erstellung, Aktualisierung und Richtigkeit der DPP-Daten.

Die Umsetzung bringt rechtliche, technische und organisatorische Herausforderungen mit sich. Insbesondere in Bezug auf Datenverfügbarkeit, Interoperabilität und die Einhaltung der delegierten Rechtsakte.

Dennoch zeigt sich: Der DPP ist nicht nur ein technisches Werkzeug, sondern ein strategisches Instrument europäischer Umwelt- und Produktpolitik.

## Literaturverzeichnis

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Althaus/Öttinger           | Verwendung von RFID-Tags – Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?,<br>ZfPC 2023, 257.                                       |
| Fuchs-Zeitner              | Der Digitale Produktpass (DPP) nach der neuen ÖkodesignVO – Klarheit erst durch geplantes Tertiärrecht,<br>ZUR 2024, 534. |
| Immenga/Mestmäcker (Hrsg.) | Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2025, (zit. <i>Bearbeiter</i> , in: Immenga/Mestmäcker AEUV).                                  |
| Mittwoch                   | Der digitale Produktpass der Ökodesign-Verordnung, RDi 2024, 62.  |
| Neligan                    | Der Digitale Produktpass, WiSt 2025, 37.  |
| Nusser/Fehse               | Das neue Ökodesign-Recht: Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, 1. Aufl. 2025.                                   |
| Reusch                     | Produkt Compliance 2025 – Entwicklungen und Ausblick, CB 2025, 93.  |
| Schucht                    | Der digitale Produktpass, CB 2023, 176.   |
| Wiebe/Daelen               | Die neue EU-Ökodesignverordnung im Überblick, ESG 2024, 359.  |

---

## **Quellenverzeichnis**

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Was ist ein digitaler Produktpass, abrufbar unter: <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/was-ist-ein-digitaler-produktpass>.

EU-Kommission

Der europäische Grüne Deal, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de).

10/2023

## I. Eigenständigkeitserklärung\*

*Declaration of originality\**

Hiermit versichere ich

*Hereby, I*

Melisa Gümüs

1233513

Name, Vorname

*Last name, First name*

Matrikelnummer

*Student ID number*

Master Wirtschaftsrecht

Studiengang

*Study programme*

dass ich die vorliegende **Projekt-/Studienarbeit - project/term paper**   
*affirm that I have prepared the present*

(bei Gruppenarbeit mein bearbeiteter Teil) mit dem Thema  
*(in case of group work the part I have prepared) with the topic*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Rechtliche Fragestellungen und Anforderungen, Fazit**

selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen – einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen etc. –, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken und Quellen (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen wurden, sind in jedem einzelnen Fall mit exakter Quellenangabe kenntlich gemacht worden.

*independently and without using any other than the indicated aids. All passages – including tables, maps, figures, etc. – taken verbatim or rephrased from published and unpublished works and sources (including Internet sources) have been identified in each individual case with exact reference to the source.*

Zusätzlich versichere ich, dass ich beim Einsatz von generativen IT-/KI-Werkzeugen (z. B. ChatGPT, BARD, Dall-E oder Stable Diffusion) diese Werkzeuge in einer Rubrik „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit ihrem Produktnamen, der Zugriffsquelle (z. B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie Nutzungsumfang vollständig angeführt habe. Wörtliche sowie paraphrasierende Übernahmen aus Ergebnissen dieser Werkzeuge habe ich analog zu anderen Quellenangaben gekennzeichnet.

*In addition, I assure that, when using generative IT/AI tools (e.g., ChatGPT, BARD, Dall-E, Stable Diffusion), I have listed these tools in full in a section "Overview of tools used" with their product name, the access source (e.g., the URL) and information on the functions of the software used as well as the scope of use. I have marked verbatim and paraphrased quotes from the results of these tools in the same way as I have marked other sources.*

Mir ist bekannt, dass es sich bei einem Plagiat um eine Täuschung handelt, die gemäß der Prüfungsordnung sanktioniert werden wird.

*I am aware that plagiarism is a form of cheating that will be penalised according to the examination regulations.*

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder Teile daraus nicht bereits anderweitig innerhalb oder außerhalb der Hochschule als Prüfungsleistung eingereicht habe.

10/2023

*I certify that I have not already submitted the present work or parts thereof as an examination performance elsewhere within or outside the university.*

Bielefeld, 18.07.2025

Ort, Datum  
Place, date

  
Unterschrift  
Signature

\* Bitte legen Sie diese Eigenständigkeitserklärung ausgefüllt und unterzeichnet Ihrer Arbeit am Ende bei. Sollte diese fehlen, wird die Arbeit nicht korrigiert bzw. bei endgültiger Nichtvorlage als Täuschungsversuch gewertet.

\* Please complete and sign this declaration of originality and enclose it with your work at the end. If this is missing, the work will not be evaluated or, in case of final non-submission, it will be considered an attempt to cheat.

10/2023

# I. Eigenständigkeitserklärung\*

*Declaration of originality\**

Hiermit versichere ich  
*Hereby, I*

Taichrib, Julia

1265970

Name, Vorname  
*Last name, First name*

Matrikelnummer  
*Student ID number*

Wirtschaftsrecht (LL. M.)

Studiengang  
*Study programme*

dass ich die vorliegende **Hausarbeit / term paper**  
*affirm that I have prepared the present*



(bei Gruppenarbeit mein bearbeiteter Teil) mit dem Thema  
*(in case of group work the part I have prepared) with the topic*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## C. Der digitale Produktpass

selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen - einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen etc. -, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken und Quellen (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen wurden, sind in jedem einzelnen Fall mit exakter Quellenangabe kenntlich gemacht worden.

*independently and without using any other than the indicated aids. All passages – including tables, maps, figures, etc. – taken verbatim or rephrased from published and unpublished works and sources (including Internet sources) have been identified in each individual case with exact reference to the source.*

Zusätzlich versichere ich, dass ich beim Einsatz von generativen IT-/KI-Werkzeugen (z. B. ChatGPT, BARD, Dall-E oder Stable Diffusion) diese Werkzeuge in einer Rubrik „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit ihrem Produktnamen, der Zugriffsquelle (z. B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie Nutzungsumfang vollständig angeführt habe. Wörtliche sowie paraphrasierende Übernahmen aus Ergebnissen dieser Werkzeuge habe ich analog zu anderen Quellenangaben gekennzeichnet.

*In addition, I assure that, when using generative IT/AI tools (e.g., ChatGPT, BARD, Dall-E, Stable Diffusion), I have listed these tools in full in a section "Overview of tools used" with their product name, the access source (e.g., the URL) and information on the functions of the software used as well as the scope of use. I have marked verbatim and paraphrased quotes from the results of these tools in the same way as I have marked other sources.*

Mir ist bekannt, dass es sich bei einem Plagiat um eine Täuschung handelt, die gemäß der Prüfungsordnung sanktioniert werden wird.

*I am aware that plagiarism is a form of cheating that will be penalised according to the examination regulations.*

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder Teile daraus nicht bereits anderweitig innerhalb oder außerhalb der Hochschule als Prüfungsleistung eingereicht habe.

10/2023

*I certify that I have not already submitted the present work or parts thereof as an examination performance elsewhere within or outside the university.*

Lage, 24.07.2025

---

Ort, Datum  
Place, date



---

Unterschrift  
Signature

\* Bitte legen Sie diese Eigenständigkeitserklärung ausgefüllt und unterzeichnet Ihrer Arbeit am Ende bei. Sollte diese fehlen, wird die Arbeit nicht korrigiert bzw. bei endgültiger Nichtvorlage als Täuschungsversuch gewertet.

\* Please complete and sign this declaration of originality and enclose it with your work at the end. If this is missing, the work will not be evaluated or, in case of final non-submission, it will be considered an attempt to cheat.

10/2023

## I. Eigenständigkeitserklärung\*

*Declaration of originality\**

Hiermit versichere ich

*Hereby, I*

Dank, Anna Lisa

1257856

Name, Vorname

*Last name, First name*

Matrikelnummer

*Student ID number*

Wirtschaftsrecht (LL.M)

Studiengang

*Study programme*

dass ich die vorliegende **Hausarbeit / term paper**  
*affirm that I have prepared the present*



(bei Gruppenarbeit mein bearbeiteter Teil) mit dem Thema  
*(in case of group work the part I have prepared) with the topic*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**A. Einleitung, B. Rechtlicher Rahmen**

selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen - einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen etc. -, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werken und Quellen (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen wurden, sind in jedem einzelnen Fall mit exakter Quellenangabe kenntlich gemacht worden.

*independently and without using any other than the indicated aids. All passages – including tables, maps, figures, etc. – taken verbatim or rephrased from published and unpublished works and sources (including Internet sources) have been identified in each individual case with exact reference to the source.*

Zusätzlich versichere ich, dass ich beim Einsatz von generativen IT-/KI-Werkzeugen (z. B. ChatGPT, BARD, Dall-E oder Stable Diffusion) diese Werkzeuge in einer Rubrik „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit ihrem Produktnamen, der Zugriffsquelle (z. B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie Nutzungsumfang vollständig angeführt habe. Wörtliche sowie paraphrasierende Übernahmen aus Ergebnissen dieser Werkzeuge habe ich analog zu anderen Quellenangaben gekennzeichnet.

*In addition, I assure that, when using generative IT/AI tools (e.g., ChatGPT, BARD, Dall-E, Stable Diffusion), I have listed these tools in full in a section "Overview of tools used" with their product name, the access source (e.g., the URL) and information on the functions of the software used as well as the scope of use. I have marked verbatim and paraphrased quotes from the results of these tools in the same way as I have marked other sources.*

Mir ist bekannt, dass es sich bei einem Plagiat um eine Täuschung handelt, die gemäß der Prüfungsordnung sanktioniert werden wird.

*I am aware that plagiarism is a form of cheating that will be penalised according to the examination regulations.*

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder Teile daraus nicht bereits anderweitig innerhalb oder außerhalb der Hochschule als Prüfungsleistung eingereicht habe.

10/2023

*I certify that I have not already submitted the present work or parts thereof as an examination performance elsewhere within or outside the university.*

Bielefeld, 24.07.2025

---

Ort, Datum  
Place, date

---

Unterschrift  
Signature

*Dank*

\* Bitte legen Sie diese Eigenständigkeitserklärung ausgefüllt und unterzeichnet Ihrer Arbeit am Ende bei. Sollte diese fehlen, wird die Arbeit nicht korrigiert bzw. bei endgültiger Nichtvorlage als Täuschungsversuch gewertet.

\* Please complete and sign this declaration of originality and enclose it with your work at the end. If this is missing, the work will not be evaluated or, in case of final non-submission, it will be considered an attempt to cheat.